

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung  
SenJustVA - GJPA AF - 2220/25/7  
9013-3321

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Vierte Verordnung zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende  
Verordnung erlassen hat:

Vierte Verordnung  
zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung

Vom 23. Dezember 2022

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner  
Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, verordnet die  
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung**

Die Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt  
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden  
ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

„§ 20 Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20

##### Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Termine für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

(2) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Der Vorbereitungsdienst wird in Vollzeit oder auf Antrag bei Eröffnung nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes in Teilzeit abgeleistet.

(3) Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildungsstation in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

(4) Die bei einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit abweichend von § 5b Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 14 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes gemäß § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes verlängerte Ausbildungszeit um sechs Monate ist aufgeteilt in eine dreimonatige Verlängerung vor der schriftlichen Prüfung und in eine weitere dreimonatige Verlängerung vor der mündlichen Prüfung.

(5) Bei einem späteren Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt gemäß Absatz 3 verlängert sich abweichend von § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes die Ausbildungszeit nur um drei Monate vor der schriftlichen Prüfung.“

3. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „20. Monat“ die Wörter „und bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im 23. Monat“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines

Die vorgesehene Ergänzung der Juristenausbildungsordnung dient der Umsetzung des § 5b Absatz 6 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 25. Juni 2021, gültig ab dem 1. Januar 2023 (BGBl. I S. 2154, 2172). Diese Regelung sieht vor, dass der Vorbereitungsdienst vor der zweiten juristischen Staatsprüfung auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden kann. Voraussetzung dafür ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

Diese Möglichkeit kann nach § 5b Absatz 6 Satz 2 DRiG auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen besondere persönliche Gründe vorliegen, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen. Der regelmäßige Dienst ist um ein Fünftel zu reduzieren. Die Dauer des verlängerten Vorbereitungsdienstes beträgt zweieinhalb Jahre. Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Gemäß § 5b Absatz 7 DRiG ist das Nähere durch Landesrecht zu regeln.

Im Hinblick darauf, dass das Deutsche Richtergesetz die wesentlichen Regelungen bereits selbst vorsieht, beschränken sich die Änderungen der Juristenausbildungsordnung auf Regelungen zum Verfahren. Die Antragsfrist legt der Entwurf auf zwei Monate fest und ermöglicht - insoweit über die Regelungen des Deutschen Richtergesetzes hinausgehend - einen einmaligen Wechsel zwischen Voll- und Teilzeit während des laufenden Referendariats. So besteht die Möglichkeit, nach den ersten zwölf Monaten, einmalig von Voll- zu Teilzeit zu wechseln oder umgekehrt. Der Vorbereitungsdienst wird so insgesamt von 24 auf 30 bzw. bei einem späteren Wechsel auf 27 Monate verlängert.

Bei vollständiger Inanspruchnahme der Teilzeit für den Vorbereitungsdienst wird eine Verlängerung der Vorbereitungsphase vor den schriftlichen Prüfungen von drei Monaten und eine zusätzliche Verlängerung von drei weiteren Monaten zur Vorbereitung der

mündlichen Prüfung gewährt. Erfolgt ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeit nach zwölf Monaten, ist nur eine Verlängerung von drei Monaten vor den schriftlichen Prüfungen vorgesehen.

Die Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes auf einen Teilzeitanteil von 80 Prozent (siehe § 5b Absatz 6 Satz 3 DRiG) lässt sich angesichts der voraussichtlich schwankenden Zahlen von Referendarinnen und Referendaren, die Teilzeit in Anspruch nehmen, und der beschränkten Raumkapazitäten der Referendarabteilung nur dergestalt organisieren, dass diese die Arbeitsgemeinschaften und die Praxisausbildung zusammen mit ihrer jeweiligen - vier Mal pro Jahr eingestellten - Kohorte absolvieren. Dies entspricht auch dem im Rahmen einer Bedarfsabfrage geäußerten Wunsch der Referendarinnen und Referendare. Der regelmäßige Dienst soll dann wöchentlich um den einen Tag gekürzt werden, der neben der Stationsausbildung und der Arbeitsgemeinschaft für die „Selbstvorbereitung“ vorgesehen ist. Dadurch entsteht ein dienstfreier Tag pro Woche. Bei Inanspruchnahme von Teilzeit verlängert sich die Dauer von 24 auf 30 Monate, mithin auf 5/4. Die Referendarinnen und Referendare in Teilzeit nehmen während ihrer einzelnen Stationen in jeder Kalenderwoche vier Arbeitstage von fünf Wochenarbeitstagen wahr und damit 4/4 der 5/4 des auf 30 Monate verlängerten Ausbildungsverhältnisses. Die dienstfreien Tage, die beim Vorbereitungsdienst in Vollzeit der „Selbstvorbereitung“ dienen, summieren sich über diese Dauer zu dem weiteren „fünften Viertel“ der Teilzeit, das in der Verlängerung um sechs Monate in vier Wochenarbeitstagen abgeleistet wird. Wird das Referendariat insgesamt in Teilzeit abgelegt, werden die zuvor entfallenen „Selbstvorbereitungstage“ in zwei Zeitspannen von jeweils drei Monaten vor der schriftlichen und unmittelbar nach der Wahlstation vor der mündlichen Prüfung nachgeholt. Der Verlängerungszeitraum von sechs Monaten wird so im Sinne des § 5b Absatz 6 Satz 5 DRiG in angemessener Weise auf die Pflichtstationen verteilt. Dieses Modell wird den Referendarinnen und Referendaren in Teilzeit gerecht, denn es gewährt ihnen die Selbstlernzeit, die ihnen aufgrund der Familienpflegeaufgaben fehlt.

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes i.V.m. §§ 1, 1 Buchstabe b Nummer 1 Landesbesoldungsgesetz Berlin i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz wird die Unterhaltsbeihilfe der Teilzeit entsprechend gekürzt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird eine redaktionelle Anpassung der Überschrift im amtlichen Inhaltsverzeichnis vorgenommen.

Zu Nummer 2

Absatz 1 bildet im Wesentlichen den § 20 in seiner bisherigen Fassung ab. Es erfolgt lediglich eine kleine sprachliche Änderung von „die Senatsverwaltung für Justiz“ in „die für Justiz zuständige Senatsverwaltung“. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den bereits erfolgten und auch zukünftig möglichen Wechsel in den Ressortzuständigkeiten. Die Änderung sieht eine hiervon unabhängige Bezeichnung der Zuständigkeit vor, wie sie bereits auch im Berliner Juristenausbildungsgesetz zu finden ist.

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes (auch in Teilzeit) ist in Anlehnung an § 16 Absatz 2 Satz 5 und 6 JAG gemäß Absatz 2 Satz 1 spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Einstellungstermin zu stellen. Er ist schriftlich, formlos und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen. Satz 2 verweist für die Eröffnung der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit auf die Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Satz 1 und 2 DRiG. Danach setzt die Bewilligung des Referendariats in Teilzeit die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten oder einen vergleichbaren Fall besonderer Härte voraus.

Absatz 3 legt fest, dass bei einem Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt der Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn der Rechtsanwaltsstation unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen ist.

Nach Absatz 4 wird die in § 5b Absatz 6 Satz 4 DRiG vorgesehene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um sechs Monate in angemessener Weise auf die Pflichtstationen verteilt, indem die entfallenen „Selbstvorbereitungstage“ in zwei Zeitspannen von jeweils drei Monaten vor der schriftlichen und unmittelbar nach der Wahlstation vor der mündlichen Prüfung nachgeholt werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind bereits im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt.

Wird der Vorbereitungsdienst nur zur Hälfte in Teilzeit absolviert, sieht Absatz 5 vor, dass der regelmäßige Dienst auch nur für die Hälfte der Zeit um die vorgesehenen

„Selbstvorbereitungstage“ ermäßigt wird. Daher wird im Fall eines Wechsels von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt nur eine einmalige Verlängerung von drei Monaten vor der schriftlichen Prüfung zum Ausgleich der bereits entfallenen oder zukünftig entfallenden „Selbstvorbereitungstage“ gewährt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Anpassung der Fristregelung von Wochen in Monate im Hinblick auf die übrige systematische Verwendung der Fristenberechnungen im Berliner Juristenausbildungsgesetz und in der Juristenausbildungsordnung. Im Berliner Juristenausbildungsgesetz werden Fristen nur in Form von Monaten benannt. In der Juristenausbildungsordnung finden sich sowohl Wochen- als auch Monatsfristen; allerdings werden nur dann Wochenfristen verwendet, wenn diese entweder unter einem Monat liegen oder sich rechnerisch nicht vollständig in Monaten darstellen lassen (vgl. z.B. die 15 Wochen in § 32a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 JAO).

Zu Nummer 4

Eine Anpassung des § 28 Absatz 1 Satz 1 ist erforderlich, da bei einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit die schriftliche Prüfung durch die Nachholung der „Selbstvorbereitungstage“ nicht im 20., sondern erst im 23. Monat der Ausbildung stattfindet. Unabhängig davon, ob der Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in Teilzeit absolviert wird, ist die schriftliche Prüfung im 23. Monat zu absolvieren.

Zu Artikel 2

Die Änderungsverordnung soll zeitgleich mit der vorgesehenen Änderung des Deutschen Richtergesetzes nach Artikel 25 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

c) Beteiligungen

Beteiligt wurde die Senatsverwaltung für Finanzen. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung und der Landesbehindertenbeirat wurden angehört. Beteiligt wurden als Ausbildungsbehörden das Kammergericht, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sowie die Rechtsanwaltskammer Berlin. Zudem wurde der Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beim Kammergericht angehört.

B. Rechtsgrundlage:

§ 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

C. Gesamtkosten:

Ca. 1700 Euro jährlich zusätzlicher Personalaufwand für die Bearbeitung der Anträge, die aus den im Rahmen des EPl. 06 zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden. Im Übrigen führt die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht zu zusätzlichen Kosten, da die den Referendarinnen und Referendaren gewährte Unterhaltsbeihilfe entsprechend gekürzt wird.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Für die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung ist eine gleichlautende Regelung vorgesehen. Der Vorschlag ist mit der dortigen Ausbildungsbehörde, dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, abgestimmt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 23. Dezember 2022

Dr. Lena Kreck

Senatorin für Justiz, Vielfalt  
und Antidiskriminierung

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

| alte Fassung                                                                                                                                                                                                                           | neue Fassung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahme in den Vorbereitungsdienst</b></p> <p>Die Termine für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bestimmt die Senatsverwaltung für Justiz.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufnahme <del>in den</del> und Ableistung des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>(1) Die Termine für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst bestimmt die <u>für Justiz zuständige</u> Senatsverwaltung für Justiz.</p> <p>(2) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Der Vorbereitungsdienst wird in Vollzeit oder auf Antrag bei Eröffnung nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes in Teilzeit abgeleistet.</p> <p>(3) Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildungsstation in einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.</p> <p>(4) Die bei einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit abweichend von § 5b Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 14 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes gemäß § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes verlängerte Ausbildungszeit um sechs Monate ist aufgeteilt in eine dreimonatige Verlängerung vor der schriftlichen Prüfung und in eine weitere dreimonatige Verlängerung vor der mündlichen Prüfung.</p> <p>(5) Bei einem späteren Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt gemäß Absatz 3 verlängert sich abweichend von § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes die Ausbildungszeit nur um drei Monate vor der schriftlichen Prüfung.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ausbildungsstellen</b></p> <p>(...)</p> <p>(4) In den Pflichtstationen bei der Verwaltung, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle sowie in der Wahlstation setzt die Zuweisung an eine von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewählte Ausbildungsstelle voraus, dass diese spätestens acht Wochen vor Beginn der betreffenden Station der Ausbildungsbehörde schriftlich benannt wird. Soll die Zuweisung an eine andere Ausbildungsstelle als ein Gericht oder eine Behörde des Landes Berlin erfolgen, ist zugleich eine schriftliche Einverständniserklärung der gewählten Ausbildungsstelle vorzulegen und anzugeben, wer für die Ausbildung verantwortlich ist. Anderenfalls wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von Amts wegen einer Ausbildungsstelle zugewiesen.</p> <p>(...)</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 21 Ausbildungsstellen</b></p> <p>(...)</p> <p>(4) <sup>1</sup>In den Pflichtstationen bei der Verwaltung, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle sowie in der Wahlstation setzt die Zuweisung an eine von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewählte Ausbildungsstelle voraus, dass diese spätestens <del>acht Wochen</del> <b>zwei Monate</b> vor Beginn der betreffenden Station der Ausbildungsbehörde schriftlich benannt wird. <sup>2</sup>Soll die Zuweisung an eine andere Ausbildungsstelle als ein Gericht oder eine Behörde des Landes Berlin erfolgen, ist zugleich eine schriftliche Einverständniserklärung der gewählten Ausbildungsstelle vorzulegen und anzugeben, wer für die Ausbildung verantwortlich ist. <sup>3</sup>Anderenfalls wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von Amts wegen einer Ausbildungsstelle zugewiesen.</p> <p>(...)</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Schriftliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung findet im 20. Monat der Ausbildung statt. Die Termine werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p>(...)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Schriftliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die schriftliche Prüfung findet im 20. Monat <b><u>und bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im 23. Monat</u></b> der Ausbildung statt. Die Termine werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p>(...)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz

<sup>1</sup>Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

<sup>2</sup>Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. <sup>3</sup>Für die

Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. <sup>4</sup>Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. <sup>5</sup>Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.